

Landesverband Bayerischer Saatgetreideerzeuger-Vereinigungen e.V.

Landesverband Bayer. Saatguterzeuger · Erdinger Straße 82a · 85356 Freising

An die

Vermehrer von Saatgetreide in Bayern

Tel. 08161/989 071-0
Fax 08161/989 071-9
Email: info@baypmuc.de

Bankverbindung:
Stadtparkasse München
IBAN: DE26 7015 0000 0088 1477 72
SWIFT-BIC: SSKMDEMM



Freising, 24.01.2019

Grundpreisinformation Frühjahr 2019, weitere Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben will Ihnen Ihr Landesverband über Ihren Saatgetreide-Bezirksverband einige aktuelle Information zukommen lassen.

1) Rückblick Herbstsaison 2018

Die vergangene Herbstsaison war geprägt durch eine große Verunsicherung über die Angebots- und Nachfragesituation bei Wintersaatgetreide aufgrund der großen Hitze und ausgeprägten Trockenheit 2018 in weiten Teilen Deutschlands und darüber hinaus. Auch die weitere Witterungsentwicklung im Herbst und die damit verbundene Verschiebung in den Anbauverhältnissen trugen zusätzlich zu dieser Verunsicherung bei.

In der Rückschau lässt sich feststellen, dass der Absatz bei Wintergerste, die noch am wenigsten unter der Dürre zu leiden hatte, sehr gut war. Die Vermehrungen wurden weitgehend geräumt. Dagegen erfüllte der Absatz bei Winterweizen nicht ganz die Erwartungen. Die bei vielen Sorten erfolgte flächendeckende Herabsetzung der Sortiernormen wäre im Nachhinein betrachtet nicht notwendig gewesen, um die Nachfrage bedienen zu können. Viele Handelsunternehmen aber auch Landwirte haben sich anscheinend schon frühzeitig um ausländische Saatgutpartien bemüht. Auch der Nachbau dürfte in einigen Regionen deutlich zugenommen haben.

Grundsätzlich befürworten wir aber dieses Instrument der Herabsetzung der Sortiernormen, um die Saatgutausbeuten in Regionen mit witterungsbedingt schlechter Kornausbildung zu erhöhen und damit die Saatgutverfügbarkeit zu erhöhen. Sie stärkt gleichzeitig auch die Wirtschaftlichkeit der Vermehrungen in witterungsbedingt schwierigen Jahren. **Wir plädieren aber dafür, die Herabsetzung der Sortiernormen in Zukunft stärker an den regionalen Notwendigkeiten auszurichten.**

2) Grundpreisinformation Frühjahr 2019

Gerade die Sommerungen hatten unter die langandauernde Hitze und Trockenheit zu leiden. Während in Südbayern und fränkischen Gebieten, wo es vereinzelt doch zu lokalen Regenereignissen kam, nur mäßige Ertragseinbußen zu verzeichnen waren, waren die Sommergerstenerträge in den Hauptanbaugebieten in der Oberpfalz und in einigen fränkischen Regionen den widrigen Witterungsbedingungen geschuldet deutlich unterdurchschnittlich.

Für die Sommerungen haben die Landesverbände aus Baden-Württemberg und Bayern für die Frühjahrssaison 2019 nachfolgende Grundpreisinformation erarbeitet. In diese Grundpreisinformation sind aktuelle Börsen- und Terminnotierungen sowie landwirtschaftliche Erzeugerpreise im Streckengeschäft eingeflossen. Die Grundpreisinformation trägt aber auch den Besonderheiten des Saatgutmarktes bei Sommerungen und der Notwendigkeit, den schon geringen Vermehrungsumfang dieser Nischen-Kulturarten zu erhalten, Rechnung.

	Frühjahr 2019		Frühjahr 2018	
	Grundpreis Euro/dt	Vermehrerpreis Euro/dt	Grundpreis Euro/dt	Vermehrerpreis Euro/dt
Sommerbraugerste	24,00	31,15	21,50	28,65
Sommerfuttergerste	22,00	29,15	20,00	27,15
Hafer	21,50	28,65	20,00	27,15
Sommertriticale	21,50	28,65	20,00	27,15
Sommerweizen E	22,00	28,90	21,00	27,90
Sommerweizen A	21,50	28,40	20,00	26,90

Wichtiger Hinweis an alle Vermehrer:

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um eine Grundpreisinformation Ihres Landesverbandes handelt. **Jeder Vermehrer muss mit seiner VO-Firma vor Verkauf des Saatgetreides über einen individuellen Abrechnungspreis verhandeln.** Hierzu bieten Ihnen unsere Grundpreisinformationen eine Orientierung.

Gerade bei Nischenkulturen wie den Sommerungen sollten im Vorfeld auch die Abnahmemengen verhandelt werden (siehe hierzu auch nachfolgenden Punkt 3).

3) Kombi-Vermehrungsvertrag

Der Landesverband hat im Zusammenhang mit den neuen Kombi-Vermehrungsverträgen eine Reihe zusätzlicher Informationen zusammengestellt und auf seiner Homepage veröffentlicht. Neben einer detaillierten Erläuterung, einer Checkliste zum Vermehrungsvertrag mit den wichtigsten zu beachteten Vertragsinhalten kann auf der Seite des Landesverbandes auch eine Checkliste für einen jährlichen Kontrakt, der die konkreten Bedingungen eines Vermehrungsvorhabens von den Vertragspartnern (Vermehrer und Züchter bei Direktvermehrungen bzw. VO/UVO bei VO-Vermehrungen) gemeinsam regelt, abgerufen werden.

Der Landesverband empfiehlt seinen Mitgliedern vor der Anlage einer Vermehrung auf Grundlage des Kombi-Vermehrungsvertrages Getreide und grobkörnige Leguminosen 2017 den Abschluss eines Kontraktes nach § 3.2 des Kombi-Vermehrungsvertrages.

Die CHECKLISTE Kontrakt kann dem Vermehrer als Orientierungshilfe für die Verhandlungen mit seinem Partner (Züchter/VO/UVO) über gemeinsam zu vereinbarende Vertragsbestandteile für ein bestimmtes Vermehrungsvorhaben dienen. Dabei weist der Landesverband ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei lediglich um eine Checkliste handelt, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und nicht alle denkbar möglichen Vertragsverhältnisse abbilden kann.

Der Landesverband steht seinen Mitgliedern bei der konkreten Ausgestaltung der Kontrakte gerne beratend zur Hilfe.

4) Beizgeräte-TÜV

Im Rahmen der EU-Pflanzenschutzgesetzgebung sieht die Pflanzenschutz-Geräteverordnung aus dem Jahr 2013 vor, dass stationäre und mobile Beizgeräte bis zum 31.12.2020 erstmals und dann jeweils nach drei Jahren geprüft werden müssen. Diese Verpflichtung betrifft Beizanlagen für Zertifiziertes Saatgut gleichermaßen wie solche für Nachbauseaatgut. Darüber haben wir bereits mehrfach informiert.

Der vom JKI erarbeitete Kriterienkatalog für die Kontrollmerkmale für Beizgeräte wurde mit der 12. Bekanntmachung in die Liste der Merkmale für Pflanzenschutzgeräte integriert und Ende letzten Jahres im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Verbände, einschließlich des Landesverbandes, haben sich erfolgreich in den Diskussionsprozess für die Kontrollmerkmale mit eingebracht. Zahlreiche Kritikpunkte und Verbesserungsschläge der Verbände wurden aufgegriffen und entsprechende Änderungen im JKI-Prüfleitfaden vorgenommen. Die Pflanzenschutzgeräte-Verordnung, die auf diese geänderte Liste der Merkmale verweist, soll im April 2019 in Kraft treten. Damit würden dann die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, um die amtliche Beizgerätekontrolle in der Praxis durchführen zu können.

Parallel zur Änderung der rechtlichen Voraussetzungen wurden in mehreren Bundesländern Gespräche mit den zuständigen Behörden für die Umsetzung der Beizgerätekontrolle geführt, u.a. auch in Bayern. Für uns als Verbände ist es wichtig, dass die amtliche Kontrolle der Beizgeräte ggf. als Zusatzmodul oder zumindest abgestimmt im Rahmen von QSS-Audits durchgeführt werden kann, um den Zusatzaufwand für die Aufbereitungsbetriebe möglichst gering zu halten. Deshalb setzen wir uns dafür ein, dass die QSS-Auditoren bei entsprechenden Kenntnissen eine Anerkennung als amtliche Kontrollperson beantragen können.

Diese Gespräche in einzelnen Bundesländern haben ergeben, dass die bereits über Fachkenntnisse im Beizbereich verfügenden Auditoren der Saatgutbranche – also für QSS, SeedGuard, QualityPlus etc. – als amtliche Kontrollpersonen zur Durchführung der amtlichen Beizgerätekontrolle aller Voraussicht nach zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass diese Auditoren eine entsprechende Schulung absolvieren und in den entsprechenden Bundesländern, in denen sie in Sachen Beizgeräte-TÜV tätig werden wollen, von den jeweils zuständigen amtlichen Stellen als amtliche Kontrollperson beliehen werden.

In diesen Gesprächen haben wir auch mehrfach darauf hingewiesen, dass die Bundesländer als zuständige Kontrollbehörden durch eine effektive Kontrolle sicherstellen müssen, dass sich nicht nur Aufbereitungsanlagen für Zertifiziertes Saatgut, sondern sich auch Nachbuanlagen der amtlichen Beizgerätekontrolle unterziehen. Vorschläge für eine wirksame Kontrolle wurden von Seiten der Verbände dem BMEL bereits unterbreitet.

Wir werden Sie über die weiteren Schritte zur Umsetzung der amtlichen Beizgerätekontrolle auf dem Laufenden halten.

5) Verpackungsgesetz

Mit dem Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes (VerpackG) am 1. Januar 2019 wurde die bisher gültige Verpackungsverordnung abgelöst. Wesentlicher Unterschied zur bisherigen Verpackungsverordnung sind die erweiterten Pflichten für Hersteller und Vertreiber von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen. Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes sind wie bisher alle Vertreiber, die Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Deutschland in Verkehr bringen. Die bisherige Systembeteiligung, d. h. Lizenzierung bei einem dualen System, ändert sich nicht. Neu ist die „Zentrale Stelle Verpackungsregister“, bei der künftig die Systembeteiligung mit Angabe der Materialart und der Masse zu melden ist. Dazu ist die Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister erforderlich. Die Registriernummer ist dann dem dualen System zu melden, bei dem man die Lizenzierung abgeschlossen hat. Umgekehrt sind auch die dualen Systeme verpflichtet, die Beteiligung an die Zentrale Stelle Verpackungsregister zu melden.

Wichtig für den Bereich der Vermehrung / Aufbereitung ist, dass Vermehrer, die im Auftrag einer VO-Firma Saatgut aufbereiten und verpacken, gemäß § 3 Abs. 9 Verpackungsgesetz nicht registrierungspflichtig sind.

6) QSS – Angaben der jeweiligen Sortiernorm

Die Sortiernorm ist Gegenstand der QSS-Qualität und wird bei der Untersuchung der QSS-Proben bewertet. Das Saatgut-Untersuchungslabor der LfL Freising, das die Proben auf die Saatgutqualität einschließlich der jeweiligen Sortiernorm untersucht, sah sich in der Vergangenheit oftmals der Problematik ausgesetzt, von der partiebezogenen Änderung der Sortiernorm sehr spät erfahren.

Deshalb wird künftig die Sortiernorm in den Probenprotokollen mit abgefragt, um den Verwaltungsaufwand beim Saatgutlabor möglichst zu minimieren.

7) Immer auf dem aktuellen Stand

Wir möchten an dieser Stelle noch auf das Informationsangebot auf der Webseite der Geschäftsstelle hinweisen. Unter <https://www.baypmuc.de> finden sich auf der Unterseite des SGV-Landesverbandes aktuelle Informationen zur Saatgetreidevermehrung.

Für Rückfragen steht Ihnen Ihr Landesverband gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Zenk
1. Vorsitzender



Dr. Chr. Augsburg
Geschäftsführer